

STATUTEN IG KULTUR LUZERN

IG KULTUR LUZERN



I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1: Unter dem Namen 'Interessengemeinschaft Kultur Luzern' (nachstehend IG Kultur genannt) besteht mit Sitz in Luzern ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2: Der Verein hat den ausschliesslich gemeinnützigen Zweck, kulturelle Organisationen und Institutionen einander näherzubringen, Bedürfnisse, Ziele und Veranstaltungen zu diskutieren und zu koordinieren. Die IG Kultur ist die Lobbyorganisation der Kultur in der Zentralschweiz. Sie hält das Bewusstsein für Kultur durch kulturpolitisches Engagement und durch die Herausgabe kultureller Publikationen in der Gesellschaft hoch.

II. Mitgliedschaft

Art. 3: Mitglieder können juristische Personen und Rechtsgemeinschaften (kulturelle Organisationen und Institutionen von Stadt und Kanton Luzern sowie den Zentralschweizer Kantonen) sowie natürliche Personen sein, die gewillt sind, Art. 2 aktiv nachzuleben.

Mitglieder sind berechtigt, die Dienstleistungen der IG Kultur bevorzugt in Anspruch zu nehmen. Alle Mitglieder erhalten kostenlos die regelmässig erscheinende Publikation der IG Kultur.

Art. 4: Gesuche um Aufnahme in die IG Kultur sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann der/die Bewerber/in an die Delegiertenversammlung rekurrieren.

Art. 5: Der Austritt aus der IG Kultur kann, unter Beachtung einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres, durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen.

Art. 6: Mitglieder, die den Interessen der IG Kultur zuwiderhandeln, können vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den Beschluss des Vorstandes ein Rekursrecht. Der Rekurs ist binnen 30 Tagen nach Mitteilung dem Vorstand – zuhanden der Delegiertenversammlung – schriftlich einzureichen. Die Delegiertenversammlung entscheidet durch Zweidrittelmehrheit definitiv.

- III. Gönnerschaften** Art. 7: Gönner sind kulturell interessierte Behörden, Firmen, Institutionen sowie Einzelpersonen, die die IG Kultur in ihren Bestrebungen finanziell und ideell unterstützen. Der jährliche Beitrag beträgt mindestens CHF 300. Gönner erhalten kostenlos die regelmässig erscheinende Publikation der IG Kultur.
- IV. Organisation** Art. 8 Die Organe der IG Kultur sind
1. Die Delegiertenversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Geschäftsstelle
 4. Die Kontrollstelle
- Art. 9: Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ der IG Kultur. Sie findet ordentlicherweise ein Mal pro Jahr, im April oder Mai, statt und hat folgende Befugnisse:
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin des Vereins und der übrigen Vorstandsmitglieder gemäss Art. 12 sowie der zwei Rechnungsrevisor/innen.
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums und der Geschäftsstelle sowie Erteilung der Décharge
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Statutenänderungen
- Art. 10: Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder schriftlich durch 1/5 der Mitglieder verlangt werden. Sie hat innerhalb dreier Monate stattzufinden. Die schriftliche Einberufung erfolgt mit Angabe der Traktanden spätestens 30 Tage vor der Versammlung. Abänderungsanträge können bis 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Jede ordnungsgemäss einberufene und durchgeführte Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Art. 11: Mitglieder, die juristische Personen oder Rechtsgemeinschaften sind, werden durch zwei Delegierte mit je einem Stimmrecht an der Delegiertenversammlung vertreten. Mitglieder, die natürliche Personen sind, besitzen ein Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ist notwendig für Statutenänderungen, Ausschluss aus der IG Kultur und Auflösung der IG Kultur. Dienstleistungen der IG Kultur bevorzugt in Anspruch zu nehmen. Alle Mitglieder erhalten kostenlos die regelmässig erscheinende Publikation der IG Kultur.

Art. 12: Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand beauftragt zur Besorgung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, deren Aufgaben in einem vom Vorstand erlassenen Organisationsreglement festgelegt sind. Der Vorstand wählt die Geschäftsleitung und regelt deren Anstellungsverhältnis. Der Vorstand ist befugt, zur Bearbeitung von künstlerischen, finanziellen, organisatorischen und kulturpolitischen Fragen Fachgruppen oder Experten einzusetzen. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrzahl der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, soweit diese Aufgabe nicht an die Geschäftsstelle delegiert wird. Vorstandsmitglieder werden durch ihre Wahl automatisch Mitglieder.

Art. 13: Die Kontrollstelle wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren im Sinne von Art. 9 gewählt. Sie prüft die Kasse sowie das Rechnungswesen und erstattet der Delegiertenversammlung über ihren Befund schriftlich Bescheid.

Art. 14: Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliederbeiträgen, Schenkungen, Subventionen und Gönnerbeiträgen gebildet. Die Mitgliederbeiträge bestehen aus einem durch die ordentliche Delegiertenversammlung festgelegten Betrag. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede weitere Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Im Falle einer Auflösung des Vereins verfügt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit, an welche gemeinnützige Institution mit ähnlicher Zielsetzung das allfällige Vermögen geht.

VI. Sektionen

Art. 15: Der IG Kultur können sich Sektionen anschliessen, die im Rahmen des Vereinszwecks im Bereiche der Kultur spezifische Aufgaben erfüllen. Eine Sektion organisiert sich als selbstständiger Verein. Sie erhebt eigene Mitgliederbeiträge. Für ihre Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich ihr Vereinsvermögen. Sie verwendet als Zusatz zu ihrem Namen den Namen der IG Kultur.

Die Anerkennung einer Sektion erfolgt durch die Delegiertenversammlung der IG Kultur. Die Zusammenarbeit zwischen dem Verein IG Kultur und einer Sektion wird durch ein zusätzliches Reglement bestimmt.

VII. Diverses

Art. 16: Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar.

Art. 17: Diese teilrevidierten Statuten treten am Tage ihrer Annahme (27. April 2015) durch die Delegiertenversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 5. Mai 1977, 29. Juni 1981, 1. Juni 1989, 5. Mai 1997, 26. Mai 2003 und vom 4. Mai 2009.

Art. 18: Im Übrigen gelten Art. 60ff des ZGB.

Stand: 27. April 2015

